

Amt: Zentrale Dienste

Az.: 10.41-005

Verfasser: Blaschke, Falk

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.09.2021	Rechnungsprüfungsausschuss
30.09.2021	Rat der Stadt Selm

Betreff:

Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfanstalt NRW
hier: Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht der GPA

Aufwendungen	verfügbar	Deckungsvorschlag
Erträge	Sachkonto/Kostenträger	Haushalts-/ Wirtschaftsjahr

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Selm beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme zu den Ergebnissen des Prüfberichtes.

Orlowski
Bürgermeister

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW hat der Bürgermeister zu den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes des Gemeindeprüfungsamtes Stellung zu nehmen.

Diese gegenüber der GPA und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme hat der Rat innerhalb einer Frist von 9 Monaten in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Das Ergebnis der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden. Aufgrund der pandemiebedingten Umstände wurde Fristaufschub bis zum 31.10.2021 gewährt.

Anlagen:

Stellungnahme zum GPA Bericht

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Vergabewesen (10)			
F1	Die Stadt Lünen übernimmt für die Stadt Selm im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit die Funktion der zentralen Vergabestelle sowie die Funktion der örtlichen Rechnungsprüfung. Dies stellt für die Stadt Selm eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung dar. Allerdings beteiligt die Stadt Selm die örtliche Rechnungsprüfung bei Vergabeverfahren nicht so konsequent, wie es die gesetzlichen und internen Regelungen zum Vergabewesen vorsehen.		Durch die Anpassungen interner Regelungen und Optimierung einiger Organisationsprozesse kann eine konsequentere Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes sichergestellt werden.
F2	Das Vergabewesen ist in der Stadt Selm durch Dienstanweisungen verbindlich und klar geregelt. Die Dienstanweisung Vergabe weist allerdings Regelungslücken auf und widerspricht in Teilen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Selm und der Stadt Lünen über die zentrale Vergabestelle.	E2. 1	Die Stadt Selm sollte die örtliche Rechnungsprüfung gemäß dem gesetzlichen Auftrag und auf der Grundlage der internen Regelungen konsequent bei Vergabemaßnahmen beteiligen.
		E2. 2	Die Stadt Selm sollte die neue Dienstanweisung über das Vergabewesen mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Selm und der Stadt Lünen abgleichen und etwaige Widersprüche bzw. Regelungslücken beheben.
		E2. 3	Die Stadt Selm sollte die Einführung einer Software zur elektronischen Vergabe prüfen und umsetzen.
F3	Die Vergabeordnung der Stadt Selm enthält keine Regelung, welche die förmliche Abnahme von Baumaßnahmen im Sinne von § 12 VOB/B vorschreibt.		Die Vergabestelle der Stadt Lünen nutzt bereits die Software „ORCA“ zur elektronischen Vergabe. Die Einführung ist auch in Selm geplant.
F4	Korruptionsprävention wird in der Stadt Selm ernst genommen und nimmt einen hohen Stellenwert innerhalb der Verwaltung ein. So hat sie verbindliche Regeln zur allgemeinen Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung festgelegt. Diese sind gut geeignet, Korruption in der öffentlichen Verwaltung entschieden entgegen zu treten. Dennoch sollten einige Nachschärfungen in diesem sensiblen Bereich erfolgen, z.B. sollte eine Regelung hinsichtlich der Ausübung von	E4. 1	Die Stadt Selm sollte klare Handlungsempfehlung formulieren, wie sich die Bediensteten bei einem Korruptionsverdachtsfall konkret zu verhalten haben.
			Die Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung wird auf Konkretisierungsmöglichkeiten und einer möglichen Regelung zu den Nebentätigkeiten der Mandatsträger überprüft und ggf. entsprechend ergänzt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Nebentätigkeiten von Mandatsträgern aufgenommen werden.			
		E4. 2	Die Stadt Selm sollte hinsichtlich der zu veröffentlichen Angaben aus § 16 KorruptionsbG den Zeitpunkt, die Art und die Zeitspanne der Veröffentlichung und Aktualisierung verbindlich, etwa in der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates oder in einer Dienstanweisung regeln.	Eine entsprechende Regelung ist bereits in die Ehrenordnung der Stadt Selm eingebunden.
F5	Die Stadt Selm hat bisher keine Schwachstellenanalyse zur Korruptionsgefahr in den einzelnen Aufgabenbereichen durchgeführt.	E5	Die Stadt Selm sollte unter Einbeziehung der Beschäftigten eine Schwachstellenanalyse durchführen, um besonders korruptionsgefährdete Bereiche zu erkennen.	Im Rahmen der IKZ soll in Zusammenarbeit mit dem RPA Lünen sollen die Zuständigkeiten für die Antikorruptionsbekämpfung neu festgelegt werden. Eine Schwachstellenanalyse für besonders gefährdete Bereiche ist anschließend angedacht.
F7	Bei größeren Baumaßnahmen setzt die Stadt Selm interne Steuerungsgruppen ein, die zum Teil durch externe Ingenieurbüros unterstützt werden. Ein strukturiertes Bauinvestitionscontrolling, welches eine Maßnahme ab der „Stunde null“ parallel zur Bedarfsstelle begleitet, hat die Stadt Selm jedoch nicht organisiert und fehlt somit gänzlich.	E7	Die Stadt Selm sollte ein umfassendes und strukturiertes Bauinvestitionscontrolling einführen und die hierzu notwendigen Vorgaben durch eine Dienstanweisung regeln.	Die Begleitung der größeren Baumaßnahmen erfolgt bereits durch Fachpersonal in einer Steuerungsgruppe mit Unterstützung externer Projektsteuerungsbüros. Hierüber erfolgt auch das Bauinvestitionscontrolling für die größeren Baumaßnahmen. Für kleinere Baumaßnahmen wird in der Fachabteilung Gebäudemanagement ein internes Bauinvestitionscontrolling eingeführt.
F8	Bei Baumaßnahmen aus den Jahren 2017 bis 2019 kommt es in Selm zu zahlreichen Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert. Dabei nehmen die Nachträge auf die abgerechneten Leistungen bei Baumaßnahmen einen spürbaren Einfluss.	E8	Die Stadt Selm sollte der Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen stärkere Bedeutung beimessen. Hierzu sollten genügend fachliche und zeitliche Ressourcen eingeplant werden. Ein detailliertes und erschöpfendes Leistungsverzeichnis kann die Anzahl und den Umfang von Nachträgen verringern. Weiterhin sollte die Prüfung von Leistungsverzeichnissen durch die örtliche Rechnungsprüfung vor Einleitung des Vergabeverfahrens als verbindliche Regelung in die internen Vergabebegründsätze aufgenommen werden.	Grundsätzlich werden die Leistungsverzeichnisse durch externe Planungsbüros erstellt und durch die Fachabteilung Gebäudemanagement der Stadt Selm begleitet. Die Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse wird zukünftig eine stärkere Bedeutung beigemessen.
F9	Die Regelung zum Nachtragswesen im Hinblick auf die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung ist gut geeignet, Nachträge nachvollziehbar und transparent abzuwickeln.			Regelungen zum Nachtragswesen sind bereits in der Dienstanweisung Vergabe unter Punkt 9.4 enthalten. Das RPA wird bei Nachtragssachverhalten beteiligt.
F10	Die Stadt Selm verfügt über kein systematisches Nachtragsmanagement und wertet Nachträge nicht nach Ursache und Höhe aus.	E10	Die Stadt Selm sollte diese internen Vorgaben zum Nachtragswesen ergänzen und die strukturierte Bearbeitung und Auswertung von Nachträgen verbindlich	Die Daten zu Nachträgen werden von allen Mitarbeitern mit Begründungen auf einem Formblatt erfasst. Die Dokumentation soll konsequent eingehalten und auch in der

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			regeln. Weiterhin sollte die Regelungen zur systematischen Auswertung von Nachträgen und den Gründen, die zur den Nachträgen geführt haben, einführen und aufnehmen.	nächsten Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe festgeschrieben werden.
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung				
F1 1	Die von der gpaNRW betrachteten Vergabemaßnahmen weisen in der Dokumentation Lücken auf und sind dadurch nicht durchgängig nachzuvollziehen. Die internen Regelungen der Stadt Selm zum Vergabe- und Nachtragsverfahren sowie zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung wurden in den betreffenden Maßnahmen verletzt. Darüber hinaus wurden gesetzliche Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten des Auftraggebers nicht eingehalten.	E1 1.1	Die Stadt Selm sollte der Bedarfsfeststellung und -planung bei ihren Baumaßnahmen mehr Zeit einräumen und diese tiefergehend gestalten. Insbesondere beim Bauen im Bestand kommt dieser Aufgabe eine hohe Bedeutung zu, um eine belastbare Planung und Kostenschätzung vor der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme zu erhalten. Weiterhin sollte die aktuelle Auftrags- und Wettbewerbssituation im Baugewerbe zum Anlass genommen werden, bei Kostenschätzungen einen Sicherheitsaufschlag zu berücksichtigen, da von allgemein höheren Preisen ausgegangen werden muss.	Der Betrachtungszeitraum war einerseits von außergewöhnlich zahlreichen Baumaßnahmen sowie andererseits von hoher Personalfluktuations geprägt, weshalb in Einzelfällen nicht immer alle Vorschriften beachtet wurden. Bei Maßnahmen wurde in der Vergangenheit auch ein Sicherheitsaufschlag eingeplant, jedoch war die exorbitante Preisentwicklung im Betrachtungszeitraum nicht bei jeder Maßnahme absehbar. Der Sicherheitsaufschlag wurde daraufhin erhöht.
		E1 1.2	Die Stadt Selm sollte nach Abschluss eines jeden Gewerks eine formale Schlussabnahme gemäß § 12 VOB/B durchführen, um etwaige Mängel festzustellen und nötigenfalls zu rügen.	Wird künftig beachtet.
F1 2	Aus den der gpaNRW vorliegenden Vergabeunterlagen geht hervor, dass die örtliche Rechnungsprüfung entgegen Ziffer 9.4 in Verbindung mit Anlage 1 der Dienstanweisung Vergabe der Stadt Selm bei der Beauftragung der 13 Nachträge nicht beteiligt wurde, obwohl das Gesamtvolumen in Summe fünf Prozent oder mehr der ursprünglichen Auftragssumme erreicht und über 5.000 Euro netto liegt.	E1 2.1	Die Stadt Selm sollte konsequent die bestehenden Regelungen zur Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes einhalten.	Die Absprachen mit dem RPA erfolgten in den genannten Fällen telefonisch vorab. Die Unterschrift wurde später mit Tagesdatum eingeholt. Die Datumsregelung wird zukünftig konsequenter beachtet.
		E1 2.2	Die Stadt Selm muss sicherstellen, dass die Veröffentlichungspflichten im Vergabeverfahren verlässlich eingehalten werden.	Die Veröffentlichungen werden im Rahmen der IKZ durch die Vergabestelle Lünen vorgenommen.
F1 3	Die Stadt Selm hat den Bauauftrag erteilt, obwohl die entsprechenden Haushaltsmittel noch nicht zur Verfügung standen.	E1 3	Die Stadt Selm ist gehalten, die Regelungen des Haushaltsrechts einzuhalten.	Das entsprechende Auftragsschreiben wurde am selben Tag wie die Sitzungsvorlage gefertigt, selbstverständlich aber erst nach Zustimmung des Rates zur überplanmäßigen Ausgabe versendet. Lediglich der „Ab-Vermerk (Versendedatum)“ wurde

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
				vergessen. Somit ist die Dokumentation versehentlich unvollständig geblieben.
F1 4	Der Bauauftrag in Höhe von rund 579.000 Euro brutto wurde ohne Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung erteilt.			Bei dem genannten Sachverhalt erfolgte vorab die telefonische Zustimmung des RPA und anschließend wurde der Auftrag erteilt. Bei der anschließenden schriftlichen Freigabe wurde diese Abweichung der Tagesdaten versehentlich nicht vermerkt.
F1 5	Die Gründe sowie eine fachtechnische Prüfung für vier Nachträge mit einem Volumen von rund 70.000 Euro netto wurden in der Vergabeakte nicht dokumentiert.	E1 5.1	Die Vergabeakte muss stets vollständig und nachvollziehbar sein. Auch die Gründe für Nachträge sollten lückenlos dokumentiert werden.	Die Dokumentationspflichten werden zukünftig beachtet. Kontrollmechanismen werden optimiert.
		E1 5.2	Arbeiten, die zu Mehrkosten führen, müssen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert und vergaberechtlich korrekt beauftragt werden.	Eine korrekte Beauftragung und eine nachvollziehbare Dokumentation werden zukünftig sichergestellt.
		E1 5.3	Die Stadt Selm muss auch für im Vergleich zur Hauptmaßnahme eher geringen Nebenleistungen das Vergaberecht verlässlich anwenden und dies dokumentieren.	Wird künftig beachtet.
		E1 5.4	Die Stadt Selm sollte Vergabemaßnahmen so umfangreich begründen und dokumentieren, dass insbesondere außergewöhnliche Umstände und Entscheidungen aus der Vergabeakte klar und unmissverständlich hervorgehen.	Wird künftig beachtet.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Haushaltssteuerung STA 20			
F1	Die Stadt Selm hält die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Haushaltssatzung und Jahresabschlüsse aus der GO NRW ein.		
F2	Die vom Finanzbereich vorgelegten Controlling-Berichte liefern der Verwaltungsführung die erforderlichen Informationen. Die monatlich erstellten Controlling-Berichte tragen verwaltungsintern zu einer besseren Mittelbewirtschaftung bei.		
F3	Der Rat wird bei Haushaltsplanerstellung über die Haushaltsentwicklung ausführlich informiert. Dies ist aus Sicht der gpaNRW ausreichend.		
F4	Die Stadt Selm erzielt in den vergangenen Jahren durch restriktive Mittelbewirtschaftung einige Konsolidierungserfolge. Die weitere Planung ist allerdings stark von konjunkturellen Faktoren abhängig, die seitens der Stadt nicht beeinflussbar sind.	E4	Die Stadt Selm sollte den Weg der Haushaltskonsolidierung fortsetzen. Es sollte eine regelmäßige Aufgabenkritik erfolgen, die auch den Umfang von Pflichtaufgaben prüft. Nur so können die Aufwandssteigerungen der beeinflussbaren Haushaltspositionen ausgeglichen werden.
F5	Bei den Ermächtigungsübertragungen konzentriert sich die Stadt Selm auf investive Maßnahmen. Das Volumen hat sich zuletzt deutlich erhöht. Gleichzeitig arbeitet Selm die investiven Auszahlungsermächtigungen nur zu einem geringen Anteil ab.		Allein durch die pflichtige Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen besteht weiterhin die Pflicht der stetigen Aufgabenkritik. Die hierzu installierten Kontroll- und Prüfsysteme im Zuge der Haushaltsaufstellung wie auch – ausführung stellen sicher, dass Verwaltungsaufgaben hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit regelmäßig kritisch betrachtet werden.
F6	Vor dem Hintergrund der Transparenz und Haushaltsklarheit sieht die gpaNRW die Höhe der Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen im Zusammenspiel mit dem Grad der Inanspruchnahme kritisch.		Aufgrund des erheblich notwendigen Investitionsbedarfes (insbesondere im Bereich der städtischen Infrastruktur), gepaart mit einer hohen Fördermittelbereitstellung auf Bundes- und Landesebene, stellen sich die zahlreichen Bauausführungen markt- und pandemiebedingt aktuell als sehr langwierig dar.
F7	Die Stadt Selm hat bisher die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nicht gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO geregelt.	E7. 1	Dennoch spiegeln die im städtischen Haushalt (transparent) dargestellten Ermächtigungsübertragungen ein temporäres Situationsbild wider, welches sich voraussichtlich in der mittelfristigen Finanzplanung deutlich entspannen wird.
		E7. 2	Die Stadt Selm beabsichtigt 2021 diese und weitere Grundsätze der Haushaltsausführung (sofern nicht konkret gesetzlich bestimmt) in einer entsprechenden Handlungsanweisung zu regeln.
			Jede Auszahlungsermächtigung (investiv oder konsumtiv) wird bereits heute sowohl im Zuge der Haushaltsplanaufstellung wie auch im Zuge der Jahresabschlusserstellung mit den

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	zuständigen Fachbereichen besprochen und auf Ihre Notwendigkeit hin dem Grund und der Höhe nach überprüft.
F8	Die Stadt Selm nutzt bereits vielfältige Möglichkeiten der Fördermittelakquise. Selm hat eine zentrale Förderstelle. Das trägt zu einer verbesserten Fördermittelakquise und zu einem besseren Gesamtüberblick der Fördermittel bei. Strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise gibt es nicht.	E8	Die Stadt Selm sollte strategische Vorgaben für die Fördermittelakquise schriftlich formulieren. Dadurch ist ein geregelter, standardisierter Ablauf möglich.	Neben der Implementierung eines zentralen Förder-/Zuwendungsmanagements in dem Fachbereich 20 Finanzen, wird in 2021 eine entsprechende Dienstleistungsanweisung mit verwaltungsweiter Tragweite fixiert.
F9	Die Stadt Selm musste nach eigener Aussage bisher keine Fördermittel zurückzahlen. Die Fördermittelbewirtschaftung erfolgt durch die zentrale Förderstelle. Ein Fördermittelcontrolling mit einem speziellen Berichtswesen gibt es in Selm nicht.			Mit dem unter F9 beschriebenen zentralen Management soll das regelmäßige Controllingberichtswesen ebenfalls aufgebaut werden.
Beteiligungen (STA 20)				
F1	Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW mittlere Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.			
F2	Das Beteiligungsportfolio umfasst insgesamt 24 Beteiligungen auf drei Beteiligungsebenen. An fünf Beteiligungen ist die Stadt maßgeblich beteiligt, auf lediglich drei davon übt sie beherrschenden Einfluss aus. Die Komplexität der Beteiligungsstruktur ist damit auf einem mittleren Niveau.			
F3	Die Beteiligungen der Stadt Selm halten ein geringes Anlagevermögen und bilanzieren geringe Verbindlichkeiten. Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt ist demnach niedrig.			
F4	Der Haushalt der Stadt Selm wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen im Jahr 2018 mit 4,5 Mio. Euro belastet. Auch in den Vorjahren zeigt sich ein vergleichbares Bild. Die Beteiligungen, insbesondere			

GPA-Bericht mit Stellungnahme Stadt Selm

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	die Stadtwerke Selm GmbH, haben damit bedeutende Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.			
F5	Die Datenerhebung und –vorhaltung entspricht ganz überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Selm ergeben.	E5.1	Die Stadt Selm sollte die zentrale Vorhaltung der Daten zu den Beteiligungen um Einladungen zu Gremiensitzungen, Niederschriften und Beschlüsse erweitern. So sind die Informationen auch für die Beteiligungsverwaltung jederzeit zugänglich.	Im Zuge der gesamtheitlichen Digitalisierungsstrategie werden seit Anfang 2019 sämtliche Gremienunterlagen zentral im Dokumentenmanagementsystem vorgehalten und auf Anforderung der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt.
		E5.2	Die Stadt sollte zukünftig neben den Jahresabschlüssen auch die Wirtschaftspläne der bedeutenden Beteiligungen Stadtwerke Selm GmbH und Selm Netz GmbH & Co. KG vorhalten, um auf Abweichungen angemessen reagieren zu können.	Sh. E5.1
F6	Das Berichtswesen entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio ergeben.	E6.1	Die gpaNRW empfiehlt die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres zu erstellen.	Der bisheriger zeitliche Verzug war sowohl der zeitintensiven Erstellung des städtischen Gesamtabchlusses als der teilweisen sehr späten Jahresabschlusserstellung einzelner Beteiligungsgesellschaften geschuldet. Durch die Befreiungsmöglichkeit vom Gesamtabschluss und der Verwendung von Vorjahreszahlen zu noch fehlenden Jahresabschlüssen, wird künftig der zeitnahen Berichtspflicht nachgekommen.
		E6.2	Die Stadt Selm sollte dem Rat für ihre bedeutenden Beteiligungen standardisiert unterjährige Informationen zum wirtschaftlichen Verlauf zur Verfügung stellen.	Im Zuge der unter Punkt F5 genannten Datenerhebung sollen zusammen mit der städtischen Prognoseberichterstattung künftige relevante Wirtschaftsdaten aus den Mehrheitsbeteiligungen zur Verfügung gestellt werden.
F7	Die Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Selm ergeben.	E7.1	Die Stadt Selm sollte sicherstellen, dass die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen über ausreichende Informationen zur Ausübung ihrer Aufgaben verfügen. Dies kann durch regelmäßige Schulungen oder auch durch ein Handbuch erfolgen.	Entsprechende Schulungsangebote bei den einschlägigen Studieninstituten werden geprüft.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		E7. 2 Um alle städtischen Gremienvertreter gleichermaßen auf Sitzungen vorzubereiten, sollte die Stadt Selm zumindest zu wichtigen Tagesordnungspunkten Stellungnahmen verfassen.	Die Gremienvertreter haben grundsätzlich die Willensbildung des Stadtrates in jeweiligen Beteiligung zu vertreten. Wesentliche bzw. Entscheidungen von größerer Tragweite werden regelmäßig zunächst durch Beratungsgang im Stadtrat beschlossen, sodass über diese Verwaltungsvorlagen die Stellungnahme der Stadt Selm gewährleistet ist. Hierzu ist es beabsichtigt, die Gremienvertreter regelmäßig in den entsprechenden Fachausschüssen berichten zu lassen.
Die Stadt Selm hat bisher keine allgemeinverbindlichen Regelungen zum Sponsoring aufgestellt. Bei Sponsoringmaßnahmen werden Regelungen jedoch in einem Sponsoringvertrag festgehalten.		E6 Die Stadt Selm sollte eine Dienstanweisung zum Thema Sponsoring erlassen, die verbindlich alle Fragestellungen rund um das Sponsoring regelt.	Die Dienstanweisung zum Umgang mit Spenden, Sponsoring und Werbung bei der Stadt Selm liegt bereits im Entwurf vor und soll 2021 in Kraft treten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Hilfe zur Erziehung (StA 51)				
F1	Die Stadt Selm hat mit einer hohen SGB II-Quote und der damit zusammenhängenden Kinderarmut belastende strukturelle Voraussetzungen, die sich auf die Jugendhilfe auswirken und zu erhöhtem Unterstützungsbedarf führen können.			
F2	Die Stadt Selm untersucht regelmäßig ihre sozialen Strukturen im Rahmen eines Sozialraum-Monitorings. Auf Grundlage der Ergebnisse entwickelt sie die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht und sozialraumorientiert weiter und vernetzt die verschiedenen Akteure in den Stadtteilen.			
F3	Die Stadt Selm konnte kommunale Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang von Schule in das Berufsleben etablieren. Sie nimmt gemeinsam mit dem Kreis Unna und einem Großteil der kreisangehörigen Kommunen im Kreis am Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ teil. Die Stadt will die umfangreichen Präventions- und Beratungsangebote zukünftig übersichtlich im digitalen Familienberatungsführer darstellen.	E3	Die Stadt Selm sollte den Aufbau des digitalen Familienberatungsführers forcieren. Sie sollte ihn auf der städtischen Homepage an prominenter Stelle verlinken, um die Zielgruppe schnell und unkompliziert über die Präventionsangebote zu informieren. Nur so kann sie Akzeptanz für dieses Instrument erreichen.	Der Aufbau eines digitalen Familienberatungsführers wird durch den Jugendhilfeplaner/Sozialplaner der Stadt Selm forciert/umgesetzt. Durch die Beteiligung der Stadt Selm an der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“, steht der Stadt Selm bereits eine digitale Plattform zur Eingabe und Veröffentlichung von Angeboten/Hilfen für Kinder, Jugendliche, werdende Eltern, Familien zur Verfügung.
F4	Das Jugendamt betrachtet die Nutzung von Präventionsangeboten regelmäßig im Rahmen des Fachcontrollings. Indikatoren zur Feststellung der Wirkung der vielfältigen Präventionsarbeit berücksichtigt sie aber noch nicht.	E4	Die Stadt Selm sollte Indikatoren entwickeln, um die Wirkung der verstärkten Präventionsarbeit darstellen zu können. Sie sollte die Indikatoren auch im Rahmen des Fachcontrollings betrachten.	Im Zuge der Überprüfung der Wirksamkeit des „Poolsystems von Schulbegleitern“ hat beispielhaft eine Überprüfung des Projektes (Methode Fragebogen) gemäß der Empfehlung stattgefunden. Ein Ausbau des Controllings/der Überprüfung der Wirksamkeit von präventiven Angeboten/Projekten wird seitens des JA ebenfalls für sinnvoll erachtet.
F5	Die Aufbauorganisation des Jugendamtes der Stadt Selm unterstützt eine effiziente und effektive Leistungserbringung im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung.			
F6	Im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung profitiert die Stadt Selm von einer vielschichtigen Vernetzung des Jugendamtes.			

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F7	Die gpaNRW bewertet die enge Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung positiv. Die Stadt Selm betreibt die Bereitschaftspflege- und Adoptionsvermittlungsstelle gemeinsam mit den Städten Bergkamen, Kamen und Werne.			
F8	Die Stadt Selm hat bislang keine schriftliche Gesamtstrategie für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Bereiche formuliert. Gute Grundlagen ergeben sich aber aus dem Qualitätshandbuch des ASD. Sie finden sich auch in den konzeptionellen Arbeiten des Jugendamtes wieder. Konkrete Ziele, an denen der Erfolg der getroffenen strategischen Entscheidungen gemessen werden kann, hat die Stadt noch nicht erarbeitet.	E8	Die Stadt Selm sollte die bereits erarbeiteten strategischen Ansätze zu einer schriftlichen Gesamtstrategie zusammenfassen und darauf aufbauend konkrete Maßnahmen für das Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung ableiten. Anhand von festgelegten Zielwerten sollte die Stadt die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig prüfen. Sie kann so Abweichungen und den Grad der Zielerreichung messen und im Bedarfsfall entsprechend gegensteuern.	Die Stadt Selm konnte kommunale Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang von Schule in das Berufsleben etablieren. Sie nimmt gemeinsam mit dem Kreis Unna und einem Großteil der kreisangehörigen Kommunen im Kreis am Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ teil, zudem an der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“. Strategische Ansätze (Entwicklungspotenziale) werden von der Stadt gemeinsam mit Politik und Akteuren, welche vor Ort mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, entwickelt und bearbeitet. Der Grundgedanke/die Empfehlung des GPA diese Arbeit, bzw. die „Präventions-Meilensteine“ und ihre jeweiligen Entwicklungspotenziale/Ziele sowie das Leitbild des fachlichen Handelns des ASD, zu einer (verschriftlichen) Gesamtstrategie zusammenzuführen, ist nachvollziehbar.
F9	Die Stadt Selm hat durch umfassende Auswertungsmöglichkeiten einen guten Überblick über die Entwicklung von Aufwendungen und Fallzahlen. Darüber hinaus berichtet die Stadt jährlich im Jugendhilfeausschuss über die Entwicklung der Fallzahlen. Ziele und klassische Kennzahlen nutzt sie im Rahmen des Finanzcontrollings aber noch nicht.	E9	Um die Steuerung der Hilfen zur Erziehung weiter zu verbessern, sollte die Stadt Selm Zielwerte und Kennzahlenwerte nutzen. Sie sollte die Kennzahlen dieses Prüfberichts fortschreiben, regelmäßig in Controllingberichten aufbereiten und mit den Zielwerten vergleichen. Bei Abweichungen sind Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen.	In den zurückliegenden Jahren hat die Stadt Selm die Auswertungsmöglichkeiten (Zahlen, Kosten, Aktualität der Hilfeplanung,...) suggestive auf- und weiter ausgebaut. WJH und ASD greifen hierbei auf eine gemeinsame Datengrundlage/Datenbank zurück und können quasi tagesaktuell die Entwicklung von Fall- und Kostenzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (gesamt) und für jede einzelne Hilfeart abrufen, einsehen und bei Bedarf frühzeitig auf Entwicklungen im Bereich der HzE reagieren. Der Ausbau / eine Qualitätsentwicklung des Finanzcontrollings wird seitens des JA Selm ebenfalls für erstrebenswert angesehen. (Beispiel: Vergleich/Auswertung von Hilfedauer, Hilfeumfang, Zielerreichung und Hilfskosten verschiedenster Jugendhilfeträger,...)

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F1 0	Die Stadt Selm wertet im Rahmen des Fachcontrollings die individuelle Zielerreichung der jeweiligen Hilfepläne differenziert aus. Sie betrachtet im Rahmen des Fachcontrollings auch die Einhaltung von Verfahrensstandards. Ein regelmäßiges Berichtswesen hat die Stadt Selm hierfür allerdings noch nicht etabliert.	E1 0	Die Stadt Selm sollte die Ergebnisse des Fachcontrollings transparent in einem Controllingbericht darstellen. Durch eine Verzahnung von Fach- und Finanzcontrolling könnten die finanziellen Auswirkungen getroffener strategischer Entscheidungen nachvollzogen werden.	Der Ausbau / eine Qualitätsentwicklung des Finanzcontrollings wird seitens des JA Selm ebenfalls für erstrebenswert angesehen. (Beispiel: Vergleich/Auswertung von Hilfedauer, Hilfeumfang, Zielerreichung und Hilfekosten verschiedenster Jugendhilfeträger,...)
F1 1	Die gpaNRW bewertet das in Selm etablierte Qualitätsmanagement für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung sehr positiv. Im Qualitätshandbuch beschreibt die Stadt die Prozess- und Qualitätsstandards sehr detailliert. Mittlerweile konnte sie die einzelnen Prozessschritte vollumfänglich in die Jugendamtssoftware übernehmen. Die Einrichtung einer Schnittstelle zum Dokumentenmanagementsystem und eine adäquate technische Ausstattung der Fachkräfte des ASD ermöglicht eine medienbruchfreie Fallbearbeitung.			
F1 2	Die Stadt Selm berücksichtigt die von der gpaNRW für das Hilfeplanverfahren für erforderlich gehaltenen Mindeststandards.			Die Bausteine der Hilfeplanung, insbesondere die Zielformulierung, Beschreibung konkreter Handlungsschritte zur Zielerreichung und Benennung von Indikatoren der Zielerreichung, orientieren sich an den Empfehlungen zur Hilfeplanung des LWL-Landesjugendamtes.
F1 3	Die Stadt Selm steuert und betreut jeden Hilfefall grundsätzlich einem strukturierten Prozess. Durch die vollständige Integration der Prozesse in die Jugendamtssoftware müssen die Fachkräfte des ASD die einzelnen Prozessschritte zwingend einhalten. Ein Abweichen ist technisch nicht möglich. Die schriftlichen Prozessdarstellungen berücksichtigen die die tatsächlichen Arbeitsschritte jedoch nicht konsequent.	E1 3	Die Stadt Selm sollte die Verfahrensstandards durch Vorgaben zur wirtschaftlichen Leistungsvergabe, zur Zusammenarbeit mit freien Trägern und Leistungsanbietern sowie zur Reduzierung von Fachleistungsstunden vervollständigen.	Im Rahmen der Prozesssteuerung müssen, bei einer Prüfung / Einleitung einer Hilfe zur Erziehung, bereits der Jugendhilfeträger, der Leistungsumfang sowie die Kosten der Leistung von der zuständigen Fachkraft ASD angegeben sowie Angebote von Jugendhilfeanbietern miteinander verglichen werden. Die ASD Fachkraft kann hierbei ausschließlich auf ambulante oder stationäre Jugendhilfeangebote verschiedenster Jugendhilfeanbieter zurückgreifen, welche sich in der Anbieterdatenbank der Stadt Selm befinden. Die Anbieterdatenbank wird durch die WJH (Leitung) und ASD Leitung gepflegt, bzw. neue Jugendhilfeangebote in der Anbieterdatenbank aufgenommen. Eine Prüfung der Leistungsvereinbarung/Leistungsbeschreibung im Verhältnis zu den Kosten eines Angebotes findet in diesem Fall immer durch die WJH (Leitung) und/oder ASD Leitung statt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
				Im Zuge der Einführung des Softwareverfahren Prosoz Open Web FM hat die Stadt Selm alle bereits bestehenden und beschriebenen Kern- und Teilprozesse überarbeitet und ausgebaut. In „digitaler“ Form liegen mittlerweile für nahezu alle Aufgaben des ASD (auch außerhalb der HzE) standardisierte Kern- und Teilprozesse vor. Das bereits im Jahr 2008 entwickelte und punktuell fortgeschriebene Qualitätshandbuch (in Papierform verfügbar) muss nun ausgebaut und aktualisiert werden.
F1 4	Die Stadt Selm macht Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern der Jugendhilfe geltend. Sie stellt die hierfür notwendigen Prozessschritte aber nicht im Qualitätshandbuch dar.	E1 4	Die Stadt Selm sollte einen Prozess zur Prüfung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen modellieren und in das Qualitätshandbuch aufnehmen.	Bislang bezog sich das Qualitätshandbuch auf die Kern- und Teilprozesse im Aufgabengebiet des ASD / PKD / JGH. Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern der Jugendhilfe erfolgen über die WJH. Gleichwohl gibt es diesbezüglich Prozessstandards (eingebunden in einen rechtlichen Rahmen), welche beschrieben werden können.
F1 5	Durch die Integration der kompletten Fallbearbeitung in die Jugendamtssoftware sind diverse Kontrollmechanismen in den Prozess implementiert. Sie beugen insbesondere fachlichen und finanziellen Risiken vor. Dies sieht die gpaNRW positiv.			
F1 6	Die Stadt Selm gestaltet die Stellen im Jugendamt attraktiv. Die gelingt durch die fortschreitende Digitalisierung, aber auch durch vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Einarbeitung erfolgt grundsätzlich durch die modulare Weiterbildung „Neu im ASD“. Bei mittelfristig zu erwartenden vermehrten Einstellungen kann das fehlende Einarbeitungskonzept die Einarbeitung erschweren.			
F1 7	Im ASD der Stadt Selm ist eine Vollzeit-Stelle für rund 24 Hilfefälle zuständig. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Richtwert der gpaNRW von 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich gehört Selm zu den 25 Prozent der Kommunen mit dem niedrigsten Wert. Die Personalausstattung ist durch die hohen qualitativen Standards begründet.			„Die Personalausstattung ist durch die hohen qualitativen Standards begründet.“ (GPA) Der Ansatz über klare Arbeitsprozesse und einen hohen fachlichen Qualitätsstandart Familien zu beraten, HzE-Bedarfe zu prüfen und diese bei Bewilligung engmaschig (!) zu begleiten, zu dokumentieren und zu steuern hat in den letzten Jahren zu einem, in einigen Bereichen, Rückgang, ansonsten zu einer Stabilisierung der Fallzahlen HzE geführt.

GPA-Bericht mit Stellungnahme Stadt Selm

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F1 8	Die Stellenausstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Selm ist im interkommunalen Vergleich durchschnittlich. Der Wert liegt leicht oberhalb des Richtwertes der gpaNRW.			
F1 9	Die Stadt Selm verzeichnet im interkommunalen Vergleich einen durchschnittlichen Fehlbetrag. Er ist seit 2015 um rund 15,6 Prozent gestiegen.			
F2 0	Die Stadt Selm hat hohe ambulante Aufwendungen je Hilfefall. Aufgrund der verbesserten Zugangssteuerung und der Bereitstellung niederschwelliger Hilfen durch den Ausbau der Präventionsarbeit konnte sie die ambulanten Fallzahlen reduzieren, so dass überwiegend die teuren Hilfefälle bei der Stadt anfallen.			
F2 1	Die überdurchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall begründen sich durch die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und die Betreuung von Systemsprengern.			
F2 2	Im Rahmen des Finanzcontrollings betrachtet die Stadt Selm hilfeplanbezogene Aufwendungen bislang nicht. Dies erschwert die transparente Darstellung der finanziellen Entwicklungen im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung.	E2 2	Im Rahmen des Finanzcontrollings sollte die Stadt Selm Aufwendungen hilfeplanbezogen auswerten und darstellen. Auch trägerbezogene Auswertungen helfen, die finanziellen Entwicklungen zu bewerten. Die Stadt sollte die Ergebnisse im Rahmen von Qualitätsdialogen mit den freien Trägern erörtern.	Der Ausbau / eine Qualitätsentwicklung des Finanzcontrollings wird seitens des JA Selm ebenfalls für erstrebenswert angesehen. (Beispiel: Vergleich/Auswertung von Hilfedauer, Hilfeumfang, Zielerreichung und Hilfekosten verschiedenster Jugendhilfeträger,...) Qualitätsdialoge mit Jugendhilfeträgern (Beispiel: Caritas Lünen-Selm-Werne, Jugendhilfe Werne, Heiki Hamm,...) finden bereits regelmäßig statt.
F2 3	In der Stadt Selm ist die Anzahl der ambulanten Hilfefälle zwischen 2015 und 2018 um rund 18,9 Prozent gesunken. Maßgeblicher Einflussfaktor hierfür ist die verbesserte Zugangs- und Fallsteuerung.			

GPA-Bericht mit Stellungnahme Stadt Selm

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F2 4	Zwar bewegt sich die Zahl der Vollzeitpflegefälle in den letzten Jahren in Selm auf einem konstanten Niveau. Aufgrund der steigenden stationären Hilfefälle ist aber der Anteil der Vollzeitpflegefälle seit der letzten überörtlichen Prüfung gesunken.			Bei Betrachtung der Fallzahlenentwicklung über das Jahr 2018 hinaus (Zeitraum GPA Prüfung) relativiert sich diese Feststellung. Gleichwohl wird es weiterhin Herausforderung und Zielsetzung sein Hilfen gemäß §34 SGB VIII zu vermeiden, familienerhaltend zu arbeiten, bzw. bei notwendiger Unterbringung von Kindern vorrangig familienanaloge stationäre Angebote (§33 SGB VIII) zu prüfen.
F2 5	Stadt Selm verzeichnet eine niedrigere Falldichte als die Mehrzahl der Vergleichskommunen. Sie wirkt sich auf den Fehlbetrag grundsätzlich entlastend aus. Steigende stationäre Fallzahlen belasten jedoch den Fehlbetrag.			
F2 6	Die Aufwendungen je Hilfefall für die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII sind in Selm höher als bei den meisten Vergleichskommunen. Zudem ist die Falldichte überdurchschnittlich hoch. Durch eine verbesserte Steuerungsleistung ist es der Stadt Selm aber gelungen die Laufzeiten stark zu reduzieren. Dies bewertet die gpaNRW positiv.	E2 6	Die Stadt Selm sollte die Maßnahmen zur Laufzeitenbegrenzung und zur Begrenzung der Fachleistungsstunden regelmäßig im Rahmen des Fachcontrollings aufbereiten und evaluieren. Sie sollte die Erkenntnisse zur weiteren Optimierung der Steuerung der Hilfen nutzen und so versuchen, die Aufwendungen weiter zu senken.	Bei der Bewilligung und Gestaltung von ambulanten Hilfen, greift das hiesige JA ganz bewusst insbesondere auf die Hilfeart §31 SGB VIII zurück und verfolgt hierbei den systemischen Ansatz der Hilfe/Beratung. Charakteristisch für den systemischen Ansatz ist die ganzheitliche Betrachtung von Personen mit ihren (klaren wie auch unklaren) Zielen, aktuellen Problemen, individuellen Ressourcen und persönlichen Entwicklungsherausforderungen auf Basis einer lösungsorientierten Grundhaltung. Betrachtet man die Entwicklung der insgesamt sinkenden/konstanten Fallzahlen ambulanter Hilfen bleibt festzuhalten, dass das JA weiterhin den Ansatz, vorrangig auf Familienhilfe zurückzugreifen, verfolgen wird/sollte. Zum grundsätzlich sinnvollen Ausbau / stetigen Weiterqualifizierung des Fach- und Finanzcontrollings wurde bereits Stellung genommen. (siehe oben).
F2 7	Die Stadt Selm wendet für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII weniger auf als die Mehrzahl der Vergleichskommunen.			

	Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F2 8	Die Stadt Selm gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit dem höchsten Anteil von Hilfefällen mit einer Verweildauer von bis zu zwölf Monaten. Bei mehr als der Hälfte der Hilfefälle beträgt die Verweildauer mehr als 36 Monate. In 75 Prozent der Vergleichskommunen ist der Wert niedriger.				Im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik und der folgenden Hilfeplanung wird die Zielerreichung stets im Blick gehalten. Durch das aktive Steuern der Hilfen können Hilfen teils nach einigen Monaten bereits wieder beendet werden. Bei „Multiproblemlagen“ in Familien in Familien und/oder langfristigen Unterbringungen von Kindern/Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe ist die Verweildauer entsprechend höher.
F2 9	Überdurchschnittliche Aufwendungen bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII belasten in Selm den Fehlbetrag. Die Stadt verfolgt im Rahmen der Heimerziehung grundsätzlich das Ziel der Rückführung bzw. Verselbständigung. Die dazu im Rahmen des Qualitätsmanagements modellierten Prozesse stellen die dafür notwendigen Arbeitsschritte jedoch nicht dar.	E2 9	Die Stadt Selm sollte den Rückführungs- bzw. Verselbständigungsprozess im Rahmen des Qualitätsmanagements konkret beschreiben und dabei die verschiedenen Aspekte der Rückführung betrachten. Hierdurch unterstützt sie auch das Wissensmanagement.		Im Zuge der Einführung des Softwareverfahren Prosoz Open Web FM hat die Stadt Selm alle bereits bestehenden und beschriebenen Kern- und Teilprozesse überarbeitet und ausgebaut. In „digitaler“ Form liegen mittlerweile für nahezu alle Aufgaben des ASD (auch außerhalb der HzE) standardisierte Kern- und Teilprozesse vor. Das bereits im Jahr 2008 entwickelte und punktuell fortgeschriebene Qualitätshandbuch (in Papierform verfügbar) muss nun ausgebaut und aktualisiert werden. Rückführungsprüfungen und die Beschreibung möglicher, individueller Rückführungsprozesse erfolgen im Rahmen der umfassenden Hilfeplanung. Die Anregung des GPA grundsätzliche Indikatoren zur Prüfung von Rückführungsoptionen zu entwickeln/zu beschreiben und diese als standardisiertes Prüfinstrument in den Hilfeplanprozess (KP 27) einzubauen, wird aufgegriffen und umgesetzt.
F3 0	Vor dem Hintergrund steigender Aufwendungen im Rahmen der Schulbegleitung/Integrationshelfer hat die Stadt Selm mittlerweile ein Projekt zur Poolbildung an Schulen in städtischer Trägerschaft initiiert. Im Rahmen dieses Projekts arbeitet sie mit dem Kreis Unna zusammen. Ein formales Hilfeplanverfahren zur Feststellung des konkreten Bedarfs sieht das Projekt	E3 0	Die Stadt Selm sollte die Gewährung von Integrationshelfer/Schulbegleitung ohne formales Hilfeplanverfahren kritisch hinterfragen. Sie sollte bei Leistungen der Eingliederungshilfe konsequent prüfen, ob ein Anspruch besteht und nur in diesen Fällen Hilfen nach § 35a SGB VIII bewilligen. Poollösungen sollten		Das beschriebene Poolsystem wird jeweils nur für ein Schuljahr verbindlich bewilligt. Der Leistungsumfang des Poolsystems wurde auf Grundlage der Einzelfallhilfen (§35a – Schulbegleiter) der letzten Jahre ermittelt und festgelegt. Nach Einführung des Poolsystems gingen von SchülerInnen der beteiligten Schulen keine Einzelfallanträge §35a beim Jugendamt ein! Eine Erhöhung des Poolumfangs ist nicht

GPA-Bericht mit Stellungnahme Stadt Selm

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	grundsätzlich nicht mehr vor. Mittelfristig sieht die gpaNRW darin die Gefahr steigender Fallzahlen und Aufwendungen.		beibehalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden, um Synergieeffekte zu nutzen.	vorgesehen, eine notwendige Rückkehr zur Überprüfung jedes Einzelfalls wird fortlaufend geprüft.
F3 1	Hohe stationäre Aufwendungen je Hilfefall für die Heimerziehung junger Volljähriger belasten den Fehlbetrag. Im Vergleichsjahr 2018 sind sie Folge der vermehrten Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Zudem muss die Stadt wenige junge Erwachsene im Rahmen der Vollzeitpflege betreuen. Dies ist Folge der funktionierenden Verselbständigung. Die gpaNRW bewertet dies positiv.			
F3 2	Die Stadt Selm verzeichnet sehr hohe Aufwendungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Sie sind insbesondere durch die Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen begründet.			Zudem befand sich im Prüfzeitraum eine „Landesunterkunft“ zur Unterbringung von geflüchteten Personen in Selm. In diesem Rahmen musste das Jugendamt vermehrt (vorläufige) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (umA) vornehmen. Die Aufwendungen für Drittleistungen wurden zeitversetzt erstattet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Bauaufsicht (StA 65)				
F1	Die Stadt Selm hält die gesetzlich vorgegebenen Fristen aus der Landesbauordnung NRW nicht immer ein.	E1.1	Um Rechtssicherheit bei den Baugenehmigungsverfahren zu erreichen, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarschaftliche Belange berühren könnten, sollte die Stadt Selm Angrenzer konsequent gemäß § 72 Absatz 1 BauO NRW benachrichtigen oder die Bauwilligen auffordern, die Zustimmung der Angrenzer gemäß § 72 Absatz 2 BauO NRW selbst einzuholen.	Benachrichtigung der Angrenzer erfolgt bereits, ebenso werden Antragsteller aufgefordert erforderliche nachbarliche Zustimmungen selbst einzuholen.
		E1.2	Die Stadt Selm sollte für die Sachbearbeiter verbindliche Checklisten zur Ausübung von Ermessensentscheidungen erstellen.	Sofern die Bauaufsicht in dem jeweiligen Fall ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem jeweiligen Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Das in eine verbindliche Checkliste umzusetzen ist auf Grund der vielfältigen Gesetzesnormen schwierig.
		E1.3	Die Stadt Selm sollte regelmäßig prüfen, ob und in welchem Umfang die erhobenen Gebühren den Aufwand der Bauaufsicht tatsächlich decken und hierzu eine entsprechende Kennzahl bilden. Diese sollte dann regelmäßig fortgeschrieben werden.	Die Vorgaben durch das Gebührengesetz NRW sowie Gebührenordnung werden durch das Land NRW gemacht. Die Tarifstellen, die nur eine Gebührenspanne vorgeben, werden so ausgefüllt, dass es dem Vorhaben angemessen und rechtssicher ist.
		E1.4	Die Stadt Selm sollte möglichst frühzeitig eine Aufwandsdeckung anstreben und die Gebührentatbestände vollständig ausschöpfen. Auch die Gebührentatbestände bei Antragsrücknahme durch den Bauwilligen sollten konsequent angewandt werden.	Die Gebührentatbestände werden so ausgefüllt, dass diese den betreffenden Verwaltungsakt gegenüber angemessen sind. Bei Antragsrücknahmen ist abzuwägen, ob dadurch eine deutlich arbeitsintensivere Ablehnung vermieden werden kann.
F2	In der Stadt Selm findet eine gute und ausführliche Information und Beratung der Bauwilligen vor Antragstellung statt.			
F3	Die Stadt Selm nutzt die Papierakte als führendes Medium im Baugenehmigungsverfahren. Verfahrensschritte, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche sind bislang nicht schriftlich und somit nicht verbindlich geregelt.	E3	Die Stadt Selm sollte verbindliche Zuständigkeits- und Verantwortungsregelungen für den Bereich der Bauaufsicht treffen. Weiterhin sollte sie Regelungen bzw. Handlungsanweisungen zur Ermessensausübung erlassen und ein Vieraugenprinzip einführen.	Wg. Handlungsanweisungen zur Ermessensausübung s.o.. Das „Vieraugenprinzip“ ist eingeführt worden.
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in der Stadt Selm straff organisiert. Ein Vieraugenprinzip ist jedoch nicht vorgesehen.	E4.1	Die Stadt Selm sollte die Beteiligungsverfahren digital durchführen, um Verzögerung im Baugenehmigungsverfahren zu minimieren.	Die Bauaufsicht führt bei Vorliegen digitaler Bauvorlagen das Beteiligungserfahren digital durch.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E4. 2	Die Stadt Selm sollte für den Prozess des Baugenehmigungsverfahrens ein Vieraugenprinzip einführen.	Das „Vieraugenprinzip“ wird angewandt.
F5	Die Stadt Selm hält bei einfachen Baugenehmigungsverfahren ab Vorliegen von vollständigen und mängelfreien Bauanträgen die gesetzlich vorgesehene Laufzeit ein.	E5	Die Stadt Selm sollte unter konsequenter Fristsetzung die Vervollständigung oder Korrektur der Bauvorlagen anstreben und die gesetzlich normierte Rücknahmefiktion anwenden.	Mit Einführung der BauO NRW 2018 wird im Rahmen der Bearbeitung der Bauvorlagen konsequent die Vervollständigung/Korrektur der Bauvorlagen mit Fristsetzung und Anwendung der Rücknahmefiktion betrieben.
F6	Das eingesetzte Personal für die Bauaufsicht liegt in der Stadt Selm im interkommunalen Vergleich nach Personalaufstockung in 2019 nahe am Medianwert und ist somit unauffällig. 75 Prozent der Vergleichskommunen weisen einen höheren Overheadanteil aus. Grund hierfür könnte der Verzicht auf ein Vieraugenprinzip im Baugenehmigungsverfahren sein.	E6	Die Stadt Selm sollte die von der gpaNRW berechnete Kennzahl weiter fortführen und als Steuerungsinstrument nutzen. So kann sie die Auslastung des Personals dokumentieren und analysieren sowie frühzeitig auf Überlastungen oder zu geringe Auslastungen reagieren.	
F7	Die Stadt Selm nutzt bisher nur in geringem Maße die bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung. Die Papierakte wird als führendes Medium genutzt. Die Sachbearbeitung wird durch den Einsatz einer Fach-Software unterstützt. Allerdings werden nur wenige Möglichkeiten der Software genutzt, so dass Optimierungsmöglichkeiten bestehen.	E7	Die Stadt Selm sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt konsequent alle eingehenden Bauanträge einscannen und daran anschließend ausschließlich digital bearbeiten. Das Beteiligungsverfahren sollte sie ebenfalls vollständig digital durchführen.	Seitens der Bauaufsicht wird eine Digitalisierung bereits seit 2000 betrieben (Einführung Fachsoftware, DMS, Digitalisierung des Archivs). Z.T. aus Kostengründen verschoben. Gerade aus der Digitalisierung des Archivs werden neue Rückschlüsse für eine digitale Bearbeitung erwartet. Die rechtlichen Vergaben müssen erfüllt werden.
F8	Die Stadt Selm legt keine Ziele oder Qualitätsstandards für die Bauaufsicht fest, deren Erreichung sie über Kennzahlen messen könnte. Insofern findet auch keine Steuerung des Aufgabenfeldes unter Zuhilfenahme von Kennzahlen statt.	E8	Die Stadt Selm sollte Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen regelmäßig überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.	Ziele wie Einhalten der Vorprüffrist und Qualitätsstandards (rechtssicherer Bescheid) werden durch Eingangs- und Ausgangscontrolling („Vieraugenprinzip“) unterstützt.

AMT.SINFORMATIONSSYSTEM

Vorlage 2021/083 - Beschlüsse

Betreff: Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfanstalt NRW
hier: Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht der GPA

Status: öffentlich (Vorlage freigegeben) **Vorlage-Art:** Sitzungsvorlage öffentlich

Verfasser: Blaschke, Falk

Federführend: Zentrale Dienste **Bearbeiter/- in:** Blaschke, Falk

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss		
07.09.2021	21/RPA/02 Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	ungeändert beschlossen
Rat der Stadt Selm		
30.09.2021	21/Rat/06 Sitzung des Rates der Stadt Selm	

07.09.2021	Rechnungsprüfungsausschuss	ungeändert beschlossen
------------	----------------------------	------------------------

Herr Dr. Seier erläutert kurz die Vorlage und stellt den Sachverhalt mangels Rückfragen direkt zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Selm beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme zu den Ergebnissen des Prüfberichtes.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

30.09.2021 Rat der Stadt Selm
(Sitzungsstatus lässt noch keine Beschlussanzeige zu)

Online-Version dieser Seite: <http://allris.stadtselm.de/ai/vo021.asp?VOLFDNR=2827>

